



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Gebiet Widen-/ Lägernstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Kloten**

Lage - Widen-, Lägern-, Sonnhalden-, Neubrunnenstrasse und Höhenweg

Massgebende - Beschluss Nr. 9 des Stadtrats Kloten vom 10. Januar 2023
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 26. September 2022

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2023 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien wurden 1964 grossräumig festgesetzt und dienten der Raumsicherung verschiedener Strassen im damals noch nicht überbauten Gebiet «Hinterwiden». Das Gebiet ist in der Zwischenzeit vollständig überbaut worden.

Die Sonnhalden-, die Lägern-, die Widen-, sowie teilweise die Neubrunnenstrasse und der Höhenweg sind verkehrsberuhigte und mit einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit signalisierte Quartierstrassen, die als vollständig ausgebaut betrachtet werden können. Die Baulinien entlang dieser Strassen verlaufen mit Abständen von 5 m bis ca. 9 m. Das Verdichtungspotential in diesem Quartier ist gering und wird gemäss dem Entwicklungskonzept der Stadt Kloten nicht forciert. Die aktuelle Bau- und Zonenordnung lässt aber durchaus eine Entwicklung zu einer stärkeren Verdichtung zu, welche nicht durch überdimensionierte Baulinien erschwert werden soll. Im Weiteren sollen aus Gründen der Gleichbehandlung alle Grundstücke entlang der Quartierstrassen durch die Verkehrsbaulinien möglichst gleich belastet werden.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 sollen daher teilweise aufgehoben und mit einem einheitlichen Abstand von 5 m neu festgesetzt werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kloten vom 29. November 2020 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 sollen teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung

Die Sonnhalden-, die Lägern-, die Widen-, sowie teilweise die Neubrunnenstrasse und der Höhenweg erschliessen ein vollständig überbautes Gebiet. Diese verkehrsberuhigten und mit einer herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit signalisierten Quartierstrassen können als vollständig ausgebaut betrachtet werden. Ein Baulinienabstand bis zu 9 m ist daher unverhältnismässig und kann aufgrund der heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die neuen Verkehrsbaulinien werden mit einem einheitlichen Abstand von 5 m ab Strassengebietsgrenze festgelegt. Dadurch bleiben sowohl der Strassenraum wie auch die Wohnhygienischen Verhältnisse weiterhin ausreichend gesichert, das Verdichtungspotential wird geringfügig erhöht und eine moderate Siedlungsentwicklung kann angestrebt werden. An einigen Stellen, an denen der Strassenabstand von 5 m bereits heute unterschritten ist, werden die Verkehrsbaulinien nicht verändert.

Die teilweise Aufhebung und die Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3822/1964 soll sowohl den aktuellen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch zu einer generellen besseren Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke führen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 10. Januar 2023 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Sonnhalden-, der Lägern-, der Widen-, sowie teilweise der Neubrunnenstrasse und dem Höhenweg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kloten inkl.
 - 7x Baulinienplan mit Erläuterungsbericht
 - Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2023
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef